Trennung rechtlich durchdenken

Familiengerichtliche Regelung des Umgangs – Beispiele aus der Rechtsprechung

aktualisiert am 29.09.26 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Grundsätze zur Regelung des Umgangs wurden von der Rechtsprechung aufgestellt und können zur Orientierung dienen. Die Familiengerichte prüfen die individuellen Umstände, sodass im Einzelfall auch abweichende Regelungen angemessen sein können.

Häufigkeit und Dauer des Umgangs

Bei der Bestimmung von Häufigkeit und Dauer des Umgangs sind stets die konkreten familiären Umstände zu berücksichtigen. Überwiegend nehmen die Gerichte an, dass ein **regelmäßiger Umgang** mit dem Umgangselternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Häufigkeit und Dauer des Umgangs orientieren sich am Alter und an der Belastbarkeit des Kindes. Zudem ist die Intensität der Beziehung zwischen Kind und Umgangselternteil sowie die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern zu berücksichtigen. Bei **Säuglingen und Kleinkindern** sind in der Regel häufigere, aber kürzere Umgangszeiten angemessen (OLG Koblenz 22.6.2017 – 13 UF 269/17). Bei **älteren (Schul-)Kindern** werden meist längere Umgangszeiten angesetzt, zweiwöchentlich von Freitag bis Sonntag sowie die Hälfte der Ferienzeiten (z. B. OLG Brandenburg 6.2.2001 – 10 UF 186/00). Die Umgangsregelung hat hinreichend konkrete Hol- und Bringzeiten zu enthalten, Regelungen für Feier- und Geburtstage sowie Ferien, schulfreie Tage und Nachholtage vorzusehen sowie die Übernahme der Kosten für den Umgang zu regeln (OLG Karlsruhe 17.4.2023 – 5 WF 29/23; OLG Bamberg 12.3.2013 – 7 WF 356/12).

Ort des Umgangs

Den Ort des Umgangs **bestimmt grundsätzlich der Umgangselternteil**. Der Umgang soll möglichst unbefangen und in der normalen Umgebung des Umgangselternteils stattfinden. Häufig wird der Umgang daher in dessen Wohnung stattfinden, wobei gemeinsame Unternehmungen (z. B. Ausflüge, Urlaube) ebenfalls zum Umgang gehören (KG 18.5.2020 – 13 UF 88/18). Der Umgang soll grundsätzlich auch nicht in Gegenwart des hauptbetreuenden Elternteils oder an einem neutralen Ort erfolgen (z. B. KG Berlin 8.10.2015 – 13 WF 149/15). Nur in **Ausnahmefällen** findet der **Umgang in der Wohnung des hauptbetreuenden Elternteils** statt, insbesondere wenn das Kind noch sehr jung ist (Säugling, Kleinkind) und bislang nur diesen Elternteil als Bezugsperson kennt (z. B. OLG Frankfurt a.M. 8.7.22 – 4 UF 11/22).

Fahrten zur Ausübung des Umgangs

In der Regel muss der **Umgangselternteil das Kind abholen und zurückbringen**. Ausnahmsweise kann auch der hauptbetreuende Elternteil verpflichtet sein, eine Strecke zu übernehmen oder zumindest das Kind an den Bahnhof oder Flughafen zu bringen (BVerfG 5.2.2002 – 1 BvR 2029/00). Dies kann der Fall sein, wenn die **Wohnorte der Eltern weit auseinander** liegen, insbesondere wenn diese Situation durch einen Umzug des hauptbetreuenden Elternteils veranlasst wurde (OLG Brandenburg 22.5.2008 – 10 UF 119/07).

Modalitäten des Umgangs

Mit der Umgangsregelung können **Auflagen** für den Umgang verbunden werden (> § 1684 Absatz 3 BGB). So kann der **betreuende Elternteil** durch eine Auflage verpflichtet werden, Sport- und Wechselsachen für das Kind zum Umgang mitzugeben (KG Berlin 7.3.2017 –13 WF 39/17).

Des Weiteren kann dem **Umgangselternteil** die Auflage erteilt werden, dass dieser sein zweijähriges Kind nicht unbeaufsichtigt mit seinen Hunden allein lassen darf (OLG Frankfurt a. M. 27.10.2020 – 1 UF 170/20). Hingegen wurde die Auflage eines Rauchverbots für den Umgangselternteil während der Umgangszeiten abgelehnt, weil mit einer Auflage zum Umgang nicht die Rechte der Eltern eingeschränkt werden können. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn das Kindeswohl durch das Rauchen konkret gefährdet wird, beispielsweise weil das Kind an einer Lungen- oder Asthmaerkrankung leidet (OLG Bamberg 7.8.2024 – 7 UF 80/24).

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend